

Satzung des Dorf-Fördervereins der Gemeinden Messerich und Birtlingen

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Dorf-Förderverein Messerich - Birtlingen“
- 2) Er hat seinen Sitz in 54636 Messerich und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - AO.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe
(z. B. Kinder- und Jugendgruppen, Seniorentreff)
 - b) Förderung von Kultur und Kunst
(z. B. Musikabende, Liederabende, Mundartabende, Volkstheater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen)
 - c) Förderung der traditionellen Brauchtumspflege
(z. B. Fastnacht, Osterklappern, Martinsumzug)
 - d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (z. B. Dorfchronik)
 - e) Beschaffung von Sachen für die gemeinnützige Nutzung in den Gemeinden Messerich und Birtlingen
 - f) Beschaffung von Finanzmitteln für die Gemeinden Messerich und Birtlingen zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke
 - g) Förderung der gemeinnützigen Vereine in den Orten Messerich und Birtlingen

Bei den unter a) – e) genannten Zwecken handelt es sich um eigene, gemeinnützige Zwecke des Vereins und bei den unter f) – g) genannten Zwecken um Förderzwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 90 v. H. an die Gemeinde Messerich und zu 10 v. H. an die Gemeinde Birtlingen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet sodann endgültig.
- 4) Minderjährige müssen zur Aufnahme in den Förderverein die vorherige Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet; die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September angezeigt werden, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

- 3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere sind die bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingebraachte zweckgerichtete Zuschüsse von Vereinen werden bei Nichtverwirklichung gemeinnütziger Zwecke (siehe § 2) in Ihrer gezahlten Höhe erstattet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern
 - f) dem/ der jeweiligen Ortsbürgermeister(in) der Gemeinden Messerich und Birtlingen

- 2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- /Rechnungsprüfer gehören dem Vorstand nicht an. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse jährlich im I. Quartal des Vereinsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei diese jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6) In den Vorstand oder in die Funktion als Kassen- / Rechnungsprüfer können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassen- / Rechnungsprüfer
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung und Angabe des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand sowie die Kassen- und Rechnungsprüfer.
- 4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 5) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
- 9) Jugendliche Mitglieder sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist auch der Vorstand (§7/1) mit seiner Mehrheit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 29.03.2017 in Kraft.